



Ergänzender Beschluss zur Beitragsordnung Übergangsregelung zur Umstellung des Beitragsjahres

Die Mitgliederversammlung beschließt ergänzend zur Beitragsordnung folgende einmalige Übergangsregelung:

1. Zur Umstellung vom bisherigen kalenderjährlichen Beitragszeitraum auf das Beitragsjahr gemäß §4 Abs. 2 der Beitragsordnung wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2027 einmalig ein anteiliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 % des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben.
2. Der anteilige Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1 wird zum 15. Januar 2027 fällig.
3. Ab dem Beitragsjahr 01. Juli 2027 bis 30. Juni 2028 wird der Mitgliedsbeitrag regulär nach §4 der Beitragsordnung erhoben.
4. Bereits für das Kalenderjahr 2026 gezahlte Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.
5. Diese Übergangsregelung gilt ausschließlich für die Umstellung des Beitragsjahres und verliert nach vollständiger Durchführung ihre Wirkung.

Erläuterung

Zeitraum

01.01.2026 – 31.12.2026

01.01.2027 – 30.06.2027

01.07.2027 – 30.06.2028

Beitrag

bereits gezahlter Jahresbeitrag 2026

einmaliger Übergangsbeitrag, 50 %

neuer regulärer Jahresbeitrag, fällig 01.10.2027

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am:

Erstellt am, 19. Juni 2026

[Signature]

Ort, Datum

Schriftführer/
Protokollführer

Stuttgast, den 07. August 2026

[Signature]

Ort, Datum

Vorstand

